



Protokollauszug vom

10.07.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention Winterthur

Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes für Anna Rellstab

IDG-Status: öffentlich

SR.19.544-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Anna Rellstab, Juristin, wird mit Wirkung ab 8. Mai 2019 die Bewilligung zur Ausübung des öffentlichen Amtes als Mitglied des Grossen Gemeinderats der Stadt Winterthur für die Amtsdauer bis 2022 erteilt.
2. Für die Ausübung dieser Behördentätigkeit (Teilnahme an Sitzungen etc.) werden der Gewählten pro Jahr 5 Arbeitstage bezahlten Urlaubs, angepasst auf das jeweilige Anstellungspensum, gewährt.
3. Die Einsitznahme in der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates ist gemäss § 26 Abs. 2 lit. b GPR mit der Anstellung Anna Rellstabs bei der Stadt Winterthur nicht vereinbar.
4. Mitteilung an: Anna Rellstab (auf dem Dienstweg); Ratsleitung GGR; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, Personaldienst, Controlling; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Begründung:**

Anna Rellstab wurde am 1. April 2019 vom Departement Sicherheit und Umwelt mit einem Arbeitspensum von 40 % befristet auf drei Monate als Juristin angestellt. Durch den Rücktritt von zwei gewählten Gemeinderäten nach einem Amtsjahr der laufenden Legislaturperiode ist Anna Rellstab per 8. Mai 2019 für die Amtsdauer bis 2022 in den Grossen Gemeinderat nachgerückt. Die Bewilligung des öffentlichen Amtes wurde vom Departement Sicherheit und Umwelt unverzüglich in die Planung der Stadtratsgeschäfte aufgenommen unter Berücksichtigung der Befristung auf den 30. Juni 2019. Nach Ablauf ihres Kurzeinsatzes im Departement Sicherheit und Umwelt wird nun der Bereich Schutz & Intervention Anna Rellstab für eine befristete Dauer weiterbeschäftigen. Dort wird sie Schutz & Intervention in juristischen Themen unterstützen.

Für die Übernahme des genannten öffentlichen Amtes ist gemäss Art. 72 Personalstatut eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich. Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes können maximal fünf Tage bezahlter Urlaub, angepasst auf das Pensum, gewährt werden.

Nach § 26 Abs. 1 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) sind Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinanderstehen, unvereinbar. Nach § 26 Abs. 2 lit. b GPR gilt dies auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gegenüber jedem andern Amt oder jeder anderen Anstellung in der Gemeinde. In Winterthur entspricht die Aufsichtskommission der Rechnungsprüfungskommission. Unvereinbar sind nach § 26 Abs. 2 lit. a GPR auch Mitglieder eines Parlamentes und Angestellte, die der unmittelbaren Aufsicht eines Departementsvorstandes unterstehen, wie Generalsekretär/innen und Amtsleiter/innen.

Anna Rellstab untersteht nicht der unmittelbaren Aufsicht eines Departementsvorstandes, weshalb ihre Anstellung bei der Stadt Winterthur grundsätzlich mit ihrer Stellung als Mitglied des Grossen Gemeinderates vereinbar ist. Ausgeschlossen ist aber in Anwendung von § 26 Abs. 2 lit. b GPR die Einsitznahme in der Aufsichtskommission. Generell nicht ausgeschlossen ist bei städtischen Anstellungen die Einsitznahme in den Sachkommissionen. Wegen der allgemeinen Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie der Ausstandspflicht bei der Beratung von Geschäften aus dem eigenen Arbeitsbereich ist es aber nicht angezeigt, dass Mitglieder des Grossen Gemeinderates mit einer Anstellung bei der Stadt in Sachkommissionen, die für ihren Arbeitsbereich bei der Stadt zuständig sind, Einsitz nehmen.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse kann Anna Rellstab fünf Tage Urlaub, angepasst an das jeweilige Anstellungspensum, gewährt werden. Der bezahlte Urlaub ist im Zeiterfassungssystem (Presento) mit dem Code „nicht zu kompensierendes Öffentliches Amt“ zu erfassen. Die Tagessollzeit darf dabei nicht überschritten werden.

Die Bewilligung ist für die Amtsdauer bis 2022 zu erteilen; bei einer allfälligen Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist eine erneute Bewilligung notwendig.

**Kommunikation**

Es erfolgt keine Medienmitteilung.